



Universität St.Gallen

Das Zweitveröffentlichungsrecht

Open Access – zu(m) Recht?

Prof. Dr. iur. Daniel Hürlimann, Ass.-Prof. für Informationsrecht

10. April 2018

Ausgangslage

Art. 382

II. Verfügung des Verlagebers

¹ Solange die Auflagen des Werkes, zu denen der Verleger berechtigt ist, nicht vergriffen sind, darf der Verlageber weder über das Werk im Ganzen noch über dessen einzelne Teile zum Nachteile des Verlegers anderweitig verfügen.

² Zeitungsartikel und einzelne kleinere Aufsätze in Zeitschriften darf der Verlageber jederzeit weiter veröffentlichen.

³ Beiträge an Sammelwerke oder grössere Beiträge an Zeitschriften darf der Verlageber nicht vor Ablauf von drei Monaten nach dem vollständigen Erscheinen des Beitrages weiter veröffentlichen.

Problem

- Vertragliche Abweichung von Art. 382 OR ist zulässig
- AutorInnen kümmern sich nicht um das Urheberrecht
- Urheberrecht wird i.d.R. umfassend abgetreten
- Publikation der eigenen Werke auf der eigenen Webseite rechtswidrig

Idee von Open Access

Mit öffentlichen Geldern finanzierte wissenschaftliche Publikationen sollen der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Wege zum Ziel:

- Vorgaben durch Geldgeber (Forschungsförderer)
- Vorgaben durch Arbeitgeber (Universitäten)
- Vorgaben durch Gesetzgeber

Formulierungsvorschlag

neuer Absatz in Art. 381 OR:

“Nicht auf den Verleger übertragen werden kann das Recht, einen mit öffentlichen Mitteln finanzierten Beitrag für eine wissenschaftliche Zeitschrift oder ein wissenschaftliches Sammelwerk unentgeltlich öffentlich zugänglich zu machen.”

Nichtberücksichtigung im URG-Entwurf

- Medienrohstoff des IGE: “In der Schweiz konnten sich die betroffenen Kreise nicht auf die Empfehlung eines Zweitveröffentlichungsrechts einigen.”
- Verlage haben im heutigen System kein Interesse an einem ZVR
- Anpassungen am System notwendig
- Entschädigung der Verlage via APC oder Modell openlibhums.org

UNO-Pakt I: Verbreitung von Wissenschaft

Art. 15

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden an,
- a) am kulturellen Leben teilzunehmen;
 - b) an den Errungenschaften des wissenschaftlichen Fortschritts und seiner Anwendung teilzuhaben;
 - c) den Schutz der geistigen und materiellen Interessen zu geniessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.
- (2) Die von den Vertragsstaaten zu unternehmenden Schritte zur vollen Verwirklichung dieses Rechts umfassen die zur Erhaltung, Entwicklung und Verbreitung von Wissenschaft und Kultur erforderlichen Massnahmen.

Copyright policy & the right to science and culture

[Bericht der UN-Sonderberichterstatterin für kulturelle Rechte](#) (2014), S. 21:

Adopting policies fostering access to science and culture

111. Open access scholarships, open educational resources and public art and artistic expressions are examples of approaches that treat cultural production as a public endeavour for the benefit of all. Those approaches complement the private, for-profit models of production and distribution and have a particularly important role.

112. The products of creative efforts subsidized by governments, intergovernmental organizations or charitable entities, should be made widely accessible. States should redirect financial support from proprietary publishing models to open publishing models.

Rechtslage in Deutschland

§ 38 Abs. 4 UrhG:

“Der Urheber eines wissenschaftlichen Beitrags, der im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit entstanden und in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen ist, hat auch dann, wenn er dem Verleger oder Herausgeber ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt hat, das Recht, den Beitrag nach Ablauf von zwölf Monaten seit der Erstveröffentlichung in der akzeptierten Manuskriptversion öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies keinem gewerblichen Zweck dient. Die Quelle der Erstveröffentlichung ist anzugeben. Eine zum Nachteil des Urhebers abweichende Vereinbarung ist unwirksam.”

Situation ohne Zweitveröffentlichungsrecht

Artikel im Schweizer Forschungsmagazin:

Das neue Urheberrecht bremst Open Access

Mit Bestimmtheit sei, so die feste Überzeugung von Egloff, die Open-Access-Strategie nicht von einem Zweitveröffentlichungsrecht abhängig. «Der Bund soll besser bei sich selbst und bei allen von ihm finanziell unterstützten Organisationen dafür sorgen, dass Daten und Publikationen tatsächlich zugänglich gemacht werden.» Bis es soweit ist, schlägt Egloff einen pragmatischen, aber umstrittenen Lösungsansatz vor:

Wissenschaftliche Arbeiten sollten einfach auf den Homepages der Institute und auf den privaten Websites der Autoren publiziert werden. Egloff sagt dazu: «Mir ist kein Fall bekannt, in dem ein Verlag interveniert hätte.»

Hinweise zu Open Access in der Rechtswissenschaft

- Drei-Länder-Treffen der DGRI: 21. bis 23. Juni 2018 in St.Gallen
Paneldiskussion zu Open Access am 22. Juni, 16:15 bis 18 Uhr
→ www.dgri.de
- Konferenz zu Open Access in der Rechtswissenschaft:
18./19. Oktober 2018 an der Goethe-Universität Frankfurt am Main
→ daniel.huerlimann@unisg.ch | @dhuerlimann